



REPUBLIC ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

21/SN-301/ME  
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmoww  
Telex 61 3221155 bmoww  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204  
Zl. 210.776/2-II/1-1993  
Mag. Gstettenbauer  
Sachbearbeiter: 9140  
Tel.: (0222) 711 62 DW

Wien, am 4. Oktober 1993

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 65-GE/1993
Datum: 6. OKT. 1993
Verteilt 8.10.93 M

Dr. Hayek

Betreff: Entwurf einer Novelle des  
Bundesbehindertengesetzes;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner gegenständ-  
lichen Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Weidinger



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmoww  
Telex 61 3221155 bmoww  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204  
**Zl. 210.776/2-II/1-1993**  
**Mag. Gstettenbauer**  
Sachbearbeiter 9140  
Tel.: (0222) 711 62 DW

Wien, am 4. Oktober 1993

**Betreff:** Entwurf einer Novelle des  
Bundesbehindertengesetzes;  
Beurachtung

**Bezug:** do. Zl. 45.300/3-1/93

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt zu Ziffer 15. des Novellierungsvorschlags (Neufassung des § 48) wie folgt Stellung:

Im Abschnitt VII, Fahrpreisermäßigungen, des geltenden Bundesbehindertengesetzes wird eine Regelung mit Bezug auf das bisher geltende Bundesbahngesetz festgelegt. Dabei wurde auf die Regelung der Fahrpreisermäßigungen im Wege einer Regierungsverordnung und Abgeltung nach dem Prinzip Einnahmen-Ausgaben-Differenz, wie sie dem System des bisherigen Bundesbahngesetzes entsprachen, direkt Bezug genommen.

Im neuen Bundesbahngesetz 1992 wurden diese Regelungen in voller Abstimmung mit den einschlägigen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 durch das Prinzip einer vertraglichen Bestellung ersetzt. Für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und die Festlegung eines mehrjährigen Bestellrahmens sind nach dem Bundesbahngesetz der BMÖWUv im Einvernehmen mit dem BMF zuständig.



- 2 -

Mit diesem vertraglichen Bestellprinzip ist der Grundgedanke verbunden, daß im öffentlichen Interesse verlangte Leistungen, die kaufmännisch nicht kostendeckend erbracht werden können, vertraglich umrissen und zu ausgehandelten Entgelten vom Besteller auch bezahlt und verantwortet werden. Dieses Prinzip und die Regelung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bundesbahngesetz schließen nicht aus, daß auch andere Organe der öffentlichen Hand Bestellungen vornehmen.

In diesem Sinne ist die im Novellierungsvorschlag vorgesehene Neuregelung, nämlich daß Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen vom BMAS mit den Verkehrsunternehmen ausverhandelt werden, und dabei auch die Abgeltung für die Verkehrsunternehmen erfolgt, dem Grunde nach in Einklang mit den Zielen des neuen Bundesbahngesetzes und der EG-Verordnung.

Was die legistische Ausgestaltung dieses Ziels im vorliegenden Formulierungsvorschlag für den § 48 anlangt, ergeben sich aber im Zusammenhang mit den Erläuterungen folgende kritische Bemerkungen:

Im Vorblatt wird ausgeführt, es gebe keine entgegenstehenden EG-Regelungen.

Demgegenüber hat das BKA/VD in der Richtlinie vom 3. 12. 1991 hinsichtlich legistischer Fragen der Rechtsreform bei Teilnahme Österreichs am EWR (GZ 671.804/28-V/8/9) ausgeführt, daß EG-Verordnungen als bindende Regelungen nicht im Wege innerstaatlicher Gesetze ausgeführt werden sollen und dürfen, ausgenommen es geht um eine notwendige innerstaatliche Zuständigkeitsregelung. Die inhaltlichen Regelungen von EG-Verordnungen, die mit dem EWR-Abkommen Bestandteil des nationalen Rechtes werden, sind einer innerstaatlichen Regelung aber nicht zugänglich. Im konkreten wurde daher im § 3 des Bundesbahngesetzes 1992 nur eine Zuständigkeitsregelung getroffen, die Regelungen über die Bestellung und die Abgeltung aber aus dem EG-Recht abgeleitet.



- 3 -

Es wird daher empfohlen, auch für die gegenständliche Regelung, die nicht nur eine Zuständigkeitsbestimmung zugunsten des BMAS enthält, sondern auch eine inhaltliche Regelung insbesondere der Abgeltungen, Kontakt und eine Abstimmung mit dem BKA/VD herzustellen.

In Abstimmung mit dem Bundesbahngesetz 1992 wäre es auch für den § 48 des Bundesbehindertengesetzes vorzuziehen, die Abgeltungsgrundsätze dem vertraglichen Prozeß zu überlassen. D.h., der zweite Teil des § 48 Abs. 1 ist entbehrlich.

(Anmerkung: Sollte nach Rücksprache mit dem BKA/VD der vorliegend vorgeschlagene Regelungsweg beschritten werden, sollte bei der Formulierung der Abgeltungsbestimmung auf die in der Stellungnahme der ÖBB aufgezeigten derzeitigen Tarifstrukturen Rücksicht genommen werden.)

Zum zweiten werden im Vorblatt zwar Kostenangaben für die Novellierungsschwerpunkte a) und b), nicht aber für den gegenständlichen Bereich c) getroffen. Da laut Aussage im Vorblatt eine neue gesetzliche Regelung für den Bereich der Tarifermäßigungen für behinderte Menschen ab dem 1. Jänner 1994 angestrebt wird, müßte hiefür auch eine Klarstellung der budgetären Basis für das Jahr 1994 bzw. die weitere Folge getroffen werden.

\* \* \*

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



